

Versammlungsbehörde



Art. 24 BayVersG

- (1) **Polizei im Sinn dieses Gesetzes ist die Polizei im Sinne des Art. 1 des PAG.**
- (2) **Zuständige Behörden im Sinn dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, ab Beginn der Versammlung die Polizei. In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei auch an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde Maßnahmen treffen.**
- (3) **Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinausgehen (überörtliche Versammlungen), genügt der Veranstalter seiner Anzeigepflicht, wenn der die Versammlung gegenüber einer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigt. Dies gilt nicht bei Eilversammlungen nach Art. 13 Abs. 3. Die Kreisverwaltungsbehörde unterrichtet unverzüglich die übrigen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und die Regierung; berührt die Versammlung mehrere Regierungsbezirke, unterrichtet sie das Staatsministerium des Innern.**
- (4) **Bei überörtlichen Versammlungen kann die Regierung bestimmen, dass eine nach Abs. 2 Satz 1 zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Benehmen mit den übrigen über Verfügungen nach Art. 6, 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 bis 7 Art. 15 und 16 Abs. 3 entscheidet. Bei überörtlichen Versammlungen, die mehrere Regierungsbezirke berühren, kann das Staatsministerium des Innern diese Bestimmung treffen.**

Allgemeines

Art. 24 des BayVersG legt die zuständigen Stellen für die Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie für sonstige beschränkenden oder verbietenden Verfügungen fest.

Originäre Versammlungsbehörde ist damit die Kreisverwaltungsbehörde. So ist u. a. auch sichergestellt, dass selbst bei ausmärkischen (gemeindefreien) Gebieten eine zuständige Versammlungsbehörde benannt ist¹.

Ab Beginn der Versammlung geht die Zuständigkeit auf die Polizei über. Durch die Verweisung auf Art. 1 PAG wird nochmals klarstellend darauf hingewiesen, dass, sofern von "Polizei" die Rede ist, die Polizei im eingeschränkt-institutionellen Sinne gemeint ist. Gemeint sind folglich nur die mit Vollzugsaufgaben versehenen Stellen der Polizei.

Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG enthält eine Auffangzuständigkeit für die Polizei in unaufschiebbaren Fällen. Kann aufgrund Eilbedürftigkeit die Kreisverwaltungsbehörde nicht mehr eingeschaltet werden, so kann in diesen Fällen die Polizei an deren Stelle Maßnahmen auch bereits vor Versammlungsbeginn treffen.

Überörtliche Versammlungen

Bei Versammlungen, die über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinausgehen (überörtliche Versammlungen) ist es ausreichend, wenn der Veranstalter seiner Anzeigepflicht gegenüber **einer** der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden nachkommt. Diese Regelung soll im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltung dem Veranstalter Verfahrenserleichterungen an die Hand geben.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass diese Verfahrenserleichterung bei überörtlichen **Eilversammlungen** im Sinne des Art. 13 Abs. 3 BayVersG² **nicht gilt**. Bei Eilversammlungen besteht folglich eine Anzeigepflicht gegenüber jeder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Durch die in Art. 24 Abs. 3 Satz 3 BayVersG der Kreisverwaltungsbehörde obliegende Verpflichtung zur Unterrichtung der Regierung (bei Versammlungen, die über den Bereich einer Regierung hinausgehen ist das Bayerische Staatsministerium des Innern zu unterrichten) bei überörtlichen Versammlungen ist gewährleistet, dass diese gem. Abs. 4 **eine** der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bestimmen kann, die dann über sämtliche Verfügungen nach Art. 6, 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 bis 7 Art. 15 und 16 Abs. 3 BayVersG

¹ Vgl. auch Art. 11 Abs. 1 BayVerf und Art. 7 LKrO

² Art. 13 Abs. 3 BayVersG: "Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde und bei der Polizei anzuzeigen."

entscheiden kann. Bei überörtlichen Versammlungen, die mehrere Regierungsbezirke betrifft, kann das Bayerische Staatsministerium des Innern eine zuständige Kreisverwaltungsbehörde bestimmen.

Wird eine zuständige Kreisverwaltungsbehörde dagegen nicht bestimmt, bleibt es nach der Zuständigkeit nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG, was zur Folge hat, dass jede Kreisverwaltungsbehörde versammlungsrechtliche Verfügungen für den Bereich ihres Gebietes erlassen kann.

Da dies den Grundlagen einer bürgerfreundlichen Verwaltung widerspricht, sollte die Regierung (bzw. das Bayerische Staatsministerium des Innern) von diesem Delegationsrecht regelmäßig Gebrauch machen. Dies hat für den Veranstalter auch den Vorteil, dass dieser nicht mit mehreren Behörden eventuelle Kooperationsgespräche nach Art. 14 BayVersG führen muss.

Dies muss allerdings immer im Einzelfall geprüft werden. Ergibt eine derartige Einzelfallprüfung, dass durch eine derartige Entscheidungskonzentration keine nennenswerten Effizienzsteigerungen zu erwarten sind, so kann eine Zuständigkeitsbestimmung auch entfallen³.

Für **Spontanversammlungen** gelten diese Regelungen dagegen nicht, da diese per Legaldefinition nach Art. 13 Abs. 4 BayVersG weder der Anzeigenpflicht unterfallen noch einen Veranstalter haben.

3 LT-Drs. 15/10181 Seiten 26, 27